

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 17 vom 29. März 2011**

Der Petitionsausschuss hat am 29. März 2011 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/366

**Gegenstand:** Erteilung einer Baugenehmigung

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, die ihr gehörenden Räumlichkeiten im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses als selbstständige Wohnungen nutzen zu dürfen. Sie trägt vor, sie zahle insoweit anteiliges Hausgeld und sei auch bei den allgemeinen Ausgaben prozentual für die im Dachgeschoss befindlichen Räumlichkeiten verpflichtet. Sie sei auf die Vermietung der Räume angewiesen. Eine Vermietung oder ein Verkauf zusammen mit der Hauptwohnung sei ihr bislang nicht gelungen. Die Miteigentümer hätten sich im Rahmen der Miteigentümerordnung für den Fall einer späteren Aufteilung verpflichtet, die erforderlichen Zustimmungserklärungen abzugeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Dachgeschossräume sind als Zubehörräume für die unteren Wohnungen genehmigt. Nach dem geltenden Bebauungsplan sind pro Haus maximal zwei Wohnungen zulässig. Nach Auffassung des Petitionsausschusses käme hier jedoch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Betracht.

Die Abweichung erscheint städtebaulich vertretbar. Das Haus existiert in seiner jetzigen Form und in seinen Ausmaßen bereits seit mehr als 30 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Petitionsausschuss nicht einleuchtend, welche Vorbildwirkung eine Genehmigung als Wohnung entfalten sollte, weil für die Wohnnutzung an dem Haus keine weiteren baulichen Maßnahmen erforderlich sind. Soweit der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vorgetragen hat, die anderen Eigentümer seien mit der Genehmigung nicht einverstanden, sodass hier die nachbarlichen Interessen entgegenstünden, kann der Petitionsausschuss das nicht gelten lassen. Zum einen hat die Petentin versichert, dass sie für die Dachgeschossräume mit gleichem Anteil an den allgemeinen Ausgaben und am Hausgeld beteiligt werde. Zum anderen liegt dem Petitionsausschuss die Miteigentümer-

ordnung vor. Danach haben sich die anderen Eigentümer für den Fall einer späteren Aufteilung bereit erklärt, die erforderlichen Zustimmungserklärungen abzugeben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/301

**Gegenstand:** Aufstellen von Sperrpfosten

**Begründung:** Der Petent bittet um die Erlaubnis, den Seitenstreifen vor seinem Haus durch Sperrpfosten abzugrenzen. Er trägt vor, so könne der Seitenstreifen für Fußgänger freigehalten werden. Ansonsten werde er durch parkende Autos genutzt. Besonders schwierig sei die Situation im Winter bei Schnee. Dann müssten Fußgänger die nicht geräumte Fahrbahn benutzen und Fahrzeuge würden auf den geräumten Seitenstreifen parken. Eine Abgrenzung diene auch der Verkehrssicherheit, weil die Straße teilweise als Schleichweg genutzt werde. Die Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Weder das Verkehrsaufkommen noch die Parkplatzsituation rechtfertigen das Aufstellen von Sperrpfosten. Das Verkehrsaufkommen in der hier interessierenden Straße ist eher gering. Hier ist ein gefahrloses Nebeneinander der unterschiedlichen Verkehre möglich. Entsprechende Situationen gibt es in Bremen in sehr vielen Straßen, ohne dass es erforderlich ist, durch Poller regulierend einzugreifen.

Auch die Parksituation rechtfertigt es nicht, hier Sperrpfosten zu errichten. Sie würden vielmehr die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, ohne einen tatsächlichen Nutzen für die Allgemeinheit oder einzelne Verkehrsteilnehmer zu erzielen. Wollte man den Seitenstreifen effektiv von parkenden Fahrzeugen freihalten, müssten in der gesamten Straße Sperrpfosten errichtet werden. Dies würde zu erheblichen Schwierigkeiten bei Begegnungsverkehr führen. Darüber hinaus bedingt das Aufstellen von Sperrpfosten zusätzlich höhere Kosten in der Straßenunterhaltung.

Auf den Grundsatz der Gleichbehandlung kann sich der Petent nicht berufen. Teilweise sind die Fälle nicht vergleichbar. Bei zwei Abpählungen in der Nachbarschaft hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa mitgeteilt, er prüfe, ob die zugrundeliegende privatrechtliche Vereinbarung zurückgenommen werden könne.

**Eingabe-Nr.:** S 17/353

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung und Einbürgerung

**Begründung:** Der Petent rügt, dass sein Antrag auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden sei. Auch eine Einbürgerung habe die zuständige Behörde abgelehnt. Diese Entscheidungen verstehe er nicht. Er habe alles getan, um sich in Deutschland zu integrieren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis setzt voraus, dass der Ausländer drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Außerdem muss

der Lebensunterhalt gesichert sein. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel seinen Lebensunterhalt einschließlich der Krankenversicherung bestreiten kann. Von dieser Voraussetzung kann nur bei Vorliegen besonderer atypischer Umstände abgesehen werden.

Der Petent bezieht für sich und seine Ehefrau öffentliche Leistungen nach dem SGB II. Umstände, dass von der vorgenannten Voraussetzung abgewichen werden kann, hat der Petent weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich. Wenn der Petent durch Vorlage eines Arbeitsvertrages den Nachweis erbringt, dass sein Lebensunterhalt gesichert ist, kann ihm eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Eine Einbürgerung setzt neben einem achtjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ebenfalls voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dementsprechend kommt auch eine Einbürgerung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht, weil der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist. Außerdem erfüllt der Petent die erforderliche Wartezeit noch nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 17/354

**Gegenstand:** Beschwerde über Verwaltungsmitarbeiter und einen Richter

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste. Sie hätten Unterlagen aus seiner Leistungsakte vernichtet, die seine volle Erwerbsminderung belegt hätten. Der mit der Angelegenheit befasste Richter habe wider besseren Wissens eine Neubegutachtung gefordert. Er, der Petent, sei voll und dauerhaft erwerbsgemindert. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er zu 100 % schwerbehindert sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Frage, ob dem Petenten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung zustehen, ist Gegenstand eines Klageverfahrens, das nach Klageabweisung in erster Instanz jetzt beim Landessozialgericht Bremen/Niedersachsen anhängig ist. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Anhaltspunkte dafür, dass Behördenakten manipuliert oder gefälscht worden sein könnten, liegen dem Petitionsausschuss nicht vor. Die Vermutungen des Petenten sind durch keinerlei Tatsachen belegt. Ebenso verhält es sich in Bezug auf die Vorwürfe gegen den mit seiner Klage befassten Richter. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind die Vorwürfe der Korruption, des Betrugs und der Fälschung nicht hinnehmbar. Er weist sie mit aller Deutlichkeit zurück.

**Eingabe-Nr.:** S 17/358

**Gegenstand:** Beachtung des Beirätegesetzes

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass die Deputation für Bau und Verkehr sich in einem Planungsverfahren über die Bedenken des zuständigen Beirats hinweggesetzt habe. Diese Vorgehensweise verstoße gegen das Beirätegesetz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Einen Verstoß gegen das Beirätegesetz kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Nach dem Gesetz über Beiräte und Ortsämter ist bei Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme des zuständigen Beirats einzuholen. Im vorliegenden Fall hat der Beirat die Planung abgelehnt. Deshalb hat die Deputation für Bau und Verkehr die Planung mit dem Beiratssprecher und Vertretern des Ortsamtes ausführlich erörtert. Die Deputation für Bau und Verkehr hat nach der Beratung an der Planung festgehalten. Der Beirat hätte die Möglichkeit gehabt, eine abschließende Behandlung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen. Davon hat er keinen Gebrauch gemacht. Die Stadtbürgerschaft hat dann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kenntnis des ablehnenden Votums des Beirats beschlossen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/362

**Gegenstand:** Straßenbenennung

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen eine Straße „Allee der UN-Ziele“ zu benennen. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Benennungsvorschlag des Petenten nicht unterstützen. Der gewünschte Straßename ist in der Sache ungenau. Er weist auf Ziele hin, die nicht weiter erörtert werden. Deshalb müsste im Falle einer Straßenbenennung umfangreich erläutert werden, worauf sich konkret die Benennung bezieht. Darüber hinaus unterliegen auch die Ziele der Vereinten Nationen Änderungen. Demgegenüber sind Straßennamen auf lange Zeit unverändert im Stadtbild präsent. Sie sollten deshalb eindeutig sein. Der Straßename würde zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/364

**Gegenstand:** Beseitigungsverfügungen und Beschwerde über das Bauamt

**Begründung:** Die Lebensgefährtin des Petenten besitzt mehrere Kleingartengrundstücke. Zwei der Grundstücke dienen dem Petenten und seiner Lebensgefährtin als Wohnsitz. Der Petent wendet sich gegen Beseitigungsanordnungen sowie gegen Zwangsgeldandrohungen. Er ist der Auffassung, er und seine Lebensgefährtin würden vom Bauamt schikaniert und ungleich behandelt. Von ihm und seiner Lebensgefährtin werde die Beseitigung aller möglichen Gebäude verlangt. Bei anderen Kleingartenbesitzern sei die Baubehörde nicht so rigoros. Außerdem habe die Baubehörde kein Recht, ein ärztliches Attest zu verlangen, weil er ein Gebäude aus gesundheitlichen Gründen noch nicht habe beseitigen können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hatte der Petent im Rahmen einer Sprechstunde der Vorsitzenden Gelegenheit, sein Anliegen vorzutragen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Wohnnutzung der Gebäude, in denen der Petent und seine Lebensgefährtin leben, ist unzulässig. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat jedoch erklärt, er sei bereit, eine Aus-

wohnberechtigung einzuräumen. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur dringend empfehlen, dieses Angebot anzunehmen. Sofern er wegen des Abrisses der Gebäude Bedenken haben sollte, lässt sich dies gegebenenfalls durch einen klarstellenden Hinweis in der Auswohnvereinbarung regeln.

In Kleingartengebieten ist eine maximale Bebauung von 24 m<sup>2</sup> pro Grundstück zugelassen. Diese Beschränkung bezieht sich auf alle auf einem Grundstück errichteten Gebäude.

Die Bauaufsichtsbehörde hat den Voreigentümer eines der Grundstücke der Lebensgefährtin des Petenten darauf hingewiesen, dass die über 24 m<sup>2</sup> hinausgehende Bebauung von einem potenziellen Käufer zu beseitigen sei. Daraufhin haben mehrere Interessenten von einem Kauf Abstand genommen. Letztlich hat die Lebensgefährtin des Petenten das Grundstück vor einigen Jahren in Kenntnis der Rechtslage zu einem für Kleingartengrundstücke üblichen Preis gekauft.

Die Bauaufsicht hat festgestellt, dass sich neben der Laube auch ein Schuppen und ein fest installierter Pavillon auf dem Grundstück befanden. Zusammen beträgt die Grundfläche dieser baulichen Anlagen weit mehr als 24 m<sup>2</sup>, wovon sich der Petitionsausschuss bei der Ortsbesichtigung auch überzeugt hat. Die Bauaufsichtsbehörde hat der Lebensgefährtin des Petenten das Gebot erteilt, den Schuppen und den Pavillon zu beseitigen. Ein Zwangsgeld wurde angedroht. Die Verfügung ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Da die baulichen Anlagen nicht fristgerecht beseitigt wurden, ist auch das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt worden. Entgegen der Auffassung des Petenten ist der Pavillon, auch wenn das Dach fehlt, nicht genehmigungsfrei.

Die Petition ist ebenfalls unbegründet, soweit sie sich gegen die Festsetzung von Zwangsgeldern zur Beseitigung der unzulässigen Bebauung auf einem anderen Kleingartengrundstück richtet. Auch hier wird die zulässige bebaute Grundfläche erheblich überschritten. Die Beseitigungsverfügung ist inzwischen rechtskräftig. Gleichwohl hat die Lebensgefährtin des Petenten die baulichen Anlagen nicht beseitigt, sodass die angedrohten Zwangsgelder festgesetzt wurden. Zwangsgelder dienen lediglich der Durchsetzung der Beseitigungsverfügung. Es handelt sich nicht um Bußgelder.

Die Forderung nach Vorlage eines ärztlichen Attests zum Nachweis dafür, dass der Petent aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die Gebäude innerhalb der großzügig eingeräumten Frist für die Beseitigung zu entfernen, stellt eine übliche Vorgehensweise dar. Sie dient dazu, eine transparente und nachvollziehbare, rechtssichere Entscheidung über eine weitere Fristverlängerung zu gewährleisten.

Die Voreigentümer der von der Lebensgefährtin des Petenten erworbenen Grundstücke waren häufig auswohnberechtigt, im Sinne der geltenden Dienstanweisungen. Eine Beseitigung der baulichen Anlagen muss dann erst nach Aufgabe der Wohnnutzung durch auswohnberechtigte Personen erfolgen. Dies würde jeden treffen, der ein solches Grundstück erwirbt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist nicht zu erkennen. Gleiches gilt für die Vornahme der Ortsbesichtigungen. Insoweit wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die dem Petenten bekannt ist.

**Eingabe-Nr.:** S 17/365

**Gegenstand:** Errichtung eines Blockheizkraftwerkes

**Begründung:** Der Petent schlägt vor, den Bunker unter dem Domshof als Blockheizkraftwerk zu nutzen. Durch die Umrüstung könne ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Energiekonzept umgesetzt werden. Der

Haushalt der Stadtgemeinde Bremen werde so von weiteren Unterhalts- und Entsorgungskosten entlastet. Die Petition wird von vier Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich bewertet der Petitionsausschuss die Errichtung von Blockheizkraftwerken zur gekoppelten Erzeugung von Wärme und Strom aus Gründen des Klimaschutzes als äußerst sinnvoll. Gleichwohl kann er wegen der Besonderheiten der hier genannten Anlage das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Die Notstromaggregate der Bunkeranlage sind mittlerweile circa 35 Jahre alt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich der Emissionen als auch des Wirkungsgrades bei der Ausnutzung des Brennstoffs technisch veraltet sind und den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Die übliche Lebensdauer eines neuen Blockheizkraftwerk-Aggregats beträgt etwa zehn Jahre.

Die Notstromaggregate funktionieren mit Diesel. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen liegen etwa 30 % höher als bei Erdgas. Eine Umrüstung der Aggregate auf den Betrieb mit Pflanzenöl bringt für die Schadstoffemissionen nur eine geringe Verbesserung. Auf jeden Fall wäre eine Nachrüstung mit Katalysatoren erforderlich, um die Emissionen im zentralen Bereich der Innenstadt zu begrenzen.

Die Notstromaggregate sind auch nicht für einen Dauerbetrieb konzipiert worden. Die sollten nur die kurzzeitige autarke Stromversorgung des Bunkers sicherstellen. Vor diesem Hintergrund wäre eine weitere umfangreiche technische Aufrüstung (z. B. Kühlwasser- und Abgaswärmetauscher, Abgasreinigung, Regelung) mit entsprechenden Kosten erforderlich. Auch die Abgasführung müsste ergänzt werden durch einen Schornstein. Bislang wird das Abgas der Dieselnotstromaggregate im Bereich des Brunnens durch einen Schacht im Boden auf dem Domshof an die Umgebungsluft abgegeben. Dies wäre im Falle eines Dauerbetriebs jedoch nicht denkbar. Insgesamt wären der Domshof und die direkte Umgebung für einen Schornstein wenig geeignet. Auch die Wärmeverteilung zur Nutzung der Wärme in benachbarten Gebäuden müsste noch installiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bunker mit besonders dicken Mauern ausgestattet ist, was zusätzliche erhebliche Kosten verursachen wird.

**Eingabe-Nr.:** S 17/372

**Gegenstand:** Speakers corner

**Begründung:** Der Petent regt an, nach dem Vorbild des Londoner Hyde-Parks in Bremen sogenannte speakers corner einzurichten, in denen jeder die Möglichkeit hat, zu jedem Thema zu sprechen. Diese Plätze sollten mit Überdachungen und Sitzmöglichkeiten ausgestattet werden. Die Petition wird von einem Mitzeichner unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist die Einrichtung solcher Plätze in Bremen auf großen Freiflächen möglich, soweit keine Konflikte mit anderen Nutzungen zu erwarten sind. Allerdings war bislang dafür kein Bedarf vorhanden. So wurde beispielsweise ein temporär eingerichteter speakers corner anlässlich des Wallfestes nicht genutzt. Auch der

readers corner im Skulpturengarten hinter dem Haus der Bürgerschaft findet kaum Zuspruch. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/291

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petentin beantragt für einen ausländischen Staatsangehörigen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder zumindest einer Duldung.

Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, nachdem die Frage der Zuständigkeit geklärt worden sei, habe die Ausländerbehörde dem ausländischen Staatsangehörigen vor Kurzem eine Duldung erteilt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/351

**Gegenstand:** Sperrung einer Garageneinfahrt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass anlässlich einer Kanalbaumaßnahme ein größeres Teilstück einer Straße gesperrt worden sei, als in der zuvor erfolgten Baustelleninformation beschrieben. Dadurch habe er seine Garage zeitweilig nicht nutzen können. Gleichzeitig hätten private Fahrzeuge in dem abgesperrten Baustellenbereich geparkt. Seine Fragen habe Hansewasser nicht beantwortet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile ist die Baumaßnahme abgeschlossen und die Baustelle abgeräumt.

Nach dem Bremischen Landesstraßengesetz kann der Gemeingebrauch an Straßen durch die Straßenbaubehörde vorübergehend beschränkt werden, soweit dies zur Vorbereitung und Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße notwendig ist. Die Anordnung zur Sicherung einer Baustelle basiert auf § 45 der Straßenverkehrsordnung. Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt auch für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum. Die beauftragte Firma hat auf dieser Grundlage eine Genehmigung für die Straßenbauarbeiten erhalten. Im zuständigen Polizeirevier lag ein genehmigter Verkehrslenkungsplan vor.

Die Beschwerde des Petenten ist berechtigt, soweit er rügt, in der Baustelleninformation sei nicht das insgesamt abzusperrende Teilstück der Straße bezeichnet worden. Die Baustelleninformation bezog sich nur auf den Bereich, in dem der Kanal erneuert werden sollte, ließ aber das Teilstück, in dem Material und Werkzeug gelagert sowie Sanitär- und Aufenthaltsmöglichkeiten für die Bauarbeiter errichtet wurden, außer Betracht. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Anwohner darüber verärgert waren. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, er werde künftig die Baustelleninformation besser mit den beauftragten Firmen absprechen und die Information erst dann veröffentlichen, wenn der gesamte abzusperrende Bereich bekannt ist.

Innerhalb des abgesperrten Bereichs dürfen grundsätzlich Baustellenfahrzeuge fahren und halten. Allerdings haben die Bauarbeiter ihre Fahrzeuge morgens bei Arbeitsbeginn ebenfalls im Baustellenbereich abgestellt. Nach Angaben der Bauleitung wurden diese jedoch um-

geparkt, sobald in der Umgebung der Baustelle Parkraum frei geworden ist.

Entsprechend der Feststellungen des Petenten wurde nicht durchgehend auf der Baustelle gearbeitet. Das liegt daran, dass während der Baustellenabwicklung über das Vermögen der beauftragten Firma ein vorläufiges Insolvenzverfahren verhängt wurde.

Die Lagerung der Kanalrohre über einen längeren Zeitraum ist insbesondere aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unglücklich gewesen. Aus Kostengründen ist es jedoch üblich, solches Material in der insgesamt benötigten Menge zu lagern und nach Bedarf in Abhängigkeit vom Baufortschritt zu verbauen.

Der Vorwurf des Petenten, Hansewasser habe kein Interesse daran, seine Fragen zu beantworten, hat sich nicht bestätigt. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, es gebe einen E-Mail-Verkehr zwischen dem Petenten und der Hansewasser Bremen GmbH. Darin seien die Fragen – soweit möglich – beantwortet worden. Auch sei dem Petenten ein Gesprächstermin zur weiteren Klärung angeboten worden. Darauf habe der Petent jedoch nicht reagiert. Auch Versuche, ihn abends zu Hause zu erreichen, seien nicht erfolgreich gewesen. Den Hinweis, sich direkt an den Bauleiter der zuständigen Firma vor Ort zu wenden, habe der Petent ebenfalls nicht angenommen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/371

**Gegenstand:** Beschwerdemanagement der Polizei

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen eine zentrale Beschwerdestelle der Polizei einzuführen. Der Petent trägt vor, ein funktionierendes Beschwerdemanagement sei notwendig, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu erwerben und zu erhalten. Angesprochene Probleme müssten ernst genommen und schnell und kompetent bearbeitet werden. Fehler müssten erkannt und eingeräumt werden. Konsequenzen müssten aufgezeigt werden. Auch die Öffentlichkeitsarbeit müsse verbessert werden. Die Petition wird von zwei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen gibt es bereits eine gut funktionierende zentrale Beschwerdestelle der Polizei. Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt eine Eingangsbestätigung. Die betroffenen Bediensteten erhalten regelmäßig Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Polizei teilt den Beschwerdeführern in einem abschließenden Schreiben das Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen mit. Häufig enthält es auch Hinweise auf die aus dem konkreten Einzelfall zu ziehenden weitergehenden Konsequenzen. So bringt die Polizei zum Ausdruck, dass sie berechtigte Kritik ernst nimmt und Beschwerden positiven Einfluss auf künftiges polizeiliches Handeln haben können.

Richtig ist der Hinweis des Petenten, dass die Internetseite der Polizei Bremen keinen Hinweis auf das zentrale Beschwerdemanagement gibt. Jedoch können sich Bürgerinnen und Bürger über ein Kontaktformular mit ihren Anmerkungen, Hinweisen, Fragen und/oder Beschwerden direkt an die Polizei wenden. Diese Verfahrensweise hat bisher nicht zu Schwierigkeiten geführt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/389

**Gegenstand:** Beschwerde über Lärm und Geruch

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich darüber, dass hinter ihren Grundstücken Diesellokomotiven zur Bereitstellung und Reparatur auf den



Gleisen abgestellt werden. Sie tragen vor, als Anwohner würden sie durch den Lärm und den Geruch erheblich belästigt. Auch werde der Boden durch nicht aufgefangenen Dieseltreibstoff kontaminiert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, die Betreiberin habe mittlerweile einen anderen Standplatz für die Lokomotiven ausgewählt. Dieser werde zurzeit baulich hergerichtet. Er gehe davon aus, dass der Platz im nächsten Monat in Betrieb genommen werde.





